

*2/SN-282/ME*

**BUNDESMINISTERIUM**

**FÜR**

**AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 25. Februar 1993

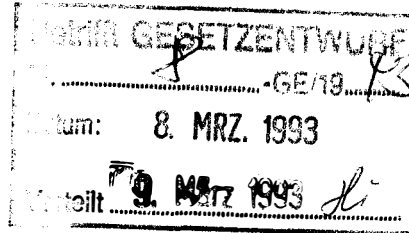
DVR: 0000060

Zl. 1055.16/50-I.A/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1993); Ressort-stellungnahme

*Dr. Bressan - Krumm*

Beilagen



An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, anbei in 25-facher Ausfertigung eine ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres mit GZ. 95 022/2-IV/11/93/E vom 28.1.1993 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1993), zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.:

*Klaus*

**BUNDESMINISTERIUM****FÜR****AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 25. Februar 1993

DVR: 0000060

Zl. 1055.16/50-I.A-GL/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1993);  
Ressortstellungnahme

Zu do. Zl. 95 022/2-IV/11/93/E  
vom 28.1.1993

An das

Bundesministerium für Inneres

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zu dem mit oz. Zl. übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1993) wie folgt Stellung zu nehmen:

Das mit dem ggstl. Entwurf verfolgte rechtspolitische Vorhaben der begünstigten Wiedereinbürgerung österreichischer Vertriebener entspricht einem Anliegen, welches die ungeteilte Unterstützung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten genießt.

Gegen die Formulierung des § 58 c Abs. 2 in seiner vorgeschlagenen Fassung werden jedoch ho. folgende Bedenken ins Treffen geführt. Die zitierte Bestimmung sieht vor, daß Fremde, die sich als Staatsbürger zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 13. März 1938 aus Gründen rassischer Verfolgung in das Ausland begeben haben, unter bestimmten Voraussetzungen die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Die Anknüpfung an das Datum 30.1.1933 (Machtergreifung Hitlers in Deutschland) mit dem Tatbestand der Verfolgung aus rassischen Gründen in Österreich gibt ho. Anlaß zu Bedenken, käme sie doch einem offiziellen Einbekenntnis gleich, daß in Österreich ab dem Zeitpunkt der nationalsozialistischen Machtergreifung in

- 2 -

Deutschland Verfolgungen aus rassischen Gründen durchgeführt worden wären. Eine derartige juristische und politische Verknüpfung der Ereignisse in Deutschland mit jenen in Österreich in der fraglichen Zeitspanne in einem Bundesgesetz festzuschreiben, ist falsch; dies umso mehr, als in Deutschland rassisch Verfolgte damals in Österreich Zuflucht gefunden haben.

Es darf daher folgende Formulierung des § 58c Absatz 1 vorgeschlagen werden:

"§ 58c (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 die Staatsbürgerschaft, wenn er sich

- a) als Staatsbürger aus einem der im § 2 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, angeführten Gründe oder aber bereits vor dem 13. März 1938 aus Furcht vor Verfolgung aus rassischen Gründen in das Ausland begeben hat,
- b) dort eine fremde Staatsbürgerschaft erworben hat und
- c) diese Tatsachen der Behörde (§39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz anzeigt."

Die Absätze 3, 4 und 5 des Entwurfs würden unter Berücksichtigung der neuen Numerierung auch in deren Wortlaut zu den Absätzen 2, 3 und 4. Die entsprechenden Passagen in den Erläuterungen wären diesem Wortlaut jeweils anzupassen.

Darüber hinaus wird angeregt, im Vorblatt und in den Erläuterungen zum ggstl. Entwurf jeweils für den Personenkreis, der erleichtert die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erlangen soll, anstelle des Ausdrucks "Emigranten" den Ausdruck "Vertriebene" zu verwenden.

Die ggstl. Stellungnahme ergeht unter einem in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.: